

Rs. 72  
1.





**W**ir Gottes Gnaden/  
 Friderich Wilhelm König in  
 Preussen/Marggraf zu Branden-  
 burg/des Heyl. Röm. Reichs Erzh.  
 Kämmerer vnd Churfürst / Cou-  
 veramer Prinz von Branien/  
 Neufchatel. und Vallengim / zu  
 Magdeburg/Gleve / Gütlich/ Ber-  
 ge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu  
 Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog. u. c.

**L**ebe Getreue: Nachdem Wir missfällig vernehmen/welcherge-  
 stalt das Laster der Unkeuschheit an vielen Orten und fast überall in Unserm Königs-  
 reich und andern Provinzien und Ländern sich außbreite und überhand nehme / da-  
 gegen so wohlhöchst billig als auch selbst denen Gebräuchen der alten Christlichen Kirche con-  
 form ist / daß die / durch dergleichen Laster öffentlich gegebene ärgernis / auch durch eine  
 öffentliche bezeichende Reue / einiger massen abgestellt und die geärgerte Gemeine durch eine  
 öffentliche Kirchen Bussse hinwieder erbauet werde: Wann nun insonderheit ratione  
 modi, verschiedene Vorstellungen sowohl von den Consistoriis als Geistlichen Collegiis  
 geschehen / wie auch alle Umständen weiter und restlich erwogen / und zu Vorformung aller  
 Unordnungen und ümb allen fernern Anfragen auf einmahl abtheiltliche Masse zu geben/  
 auch damit die Kirchen Bussse dafselbst bey denen Evangelisch Reformirten und Evange-  
 lisch Lutherschen Gemeinden auf eine gleiche und eben dieselbige Art und Weise einzuführet  
 werde und geschehen soll / bezugendes Reglement abfassen und zum Druck befördern laß-  
 sen: Als haben Wir Euch einige Exemplaria davon zusfertigen wollen / damit Ihr die  
 öffentliche Kirchen Bussse dafselbst hiernach einrichten / Euch gehörig darnach achten / und  
 darüber mit Nachdruck halten möget / da aber nicht allein das Laster der Hurerey und Ehes-  
 bruchs sondern auch andere ruchlose Sünden mehr / den Allmächtigen Gott zum Zorn  
 reizen / und dessen Gerechte Straffe über ein Land und Gemeint bringen / als da seyn ruchs-  
 lose Schändung des Tages des Herrn: Gottes-Lästerung / Mißbräuch des Allerheilig-  
 sten Nahmens Gottes / Diebstahl / Fresserey und Saufferey / Unachorsam gegen die  
 Obere / und Eltern und was dergleichen zum öffentlichen ärgernis mehr als zu offte zu  
 geschehen pfleget und Wir dann alleranädigst wollen / daß die verordnete öffentliche  
 Kirchen Bussse auch auf dergleichen frevthafftige Übertreter des Göttlichen Gebots nach  
 Inhalt obgemelten Reglements extendiret / und dergleichen ruchlose öffentliche Sün-  
 den / wan Sie in solchen Lastern betreten / und derselben überführet werden / nicht allein nach  
 Verdien / mit weltlicher Straffe belezet / sondern auch durch eine Gott wohlackfällige /  
 und bey der alten Kirche allemahl gebräuchliche Kirchen-Bussse von ihrem bösen Wandel abge-  
 zogen / auch wegen des gegebenen ärgernisses mit der Gemeinde aufgeschöhnet werden sollen:  
 Als

Als habt Ihr nicht allein vorgemeltes Reglement daselbst gehörig publiciren / und zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen / sondern auch ohne Ansehen der Person / wes Standes Ehren und Geschlechts Sie seyn mögen / den Inhalt derselben bey sich begebend den Fällen gehörig bewerkstelligten und darüber in allen Stüeten genau halten zu lassen / doch dergestalt / und damit diese an sich so nötige als löbliche Kirchen Zucht von denen Predigern nicht zur Aufübung Ihren Affecten oder anderer weltlichen Absichten mißbraucht werden könne / daß kein Prediger vor sich / und ohne daß Er die Umständen der Sachen Bewisfenschaft an den Inspectoren vorherzo berichtet / und von demselben / als welcher solches gleichfals allemahl an das Consistorium gelangen lassen / und dessen Verordnungen darüber einholen muß / gemessenen Verhaltungs Befehl erhalten habe / solche öffentliche Kirchen Duffe j. manden auf seiner Gemeinde oder sonstigen aufzulegen befugt seyn / sondern darunter itzgemelter massen alles mit Vorwissen des Inspectoris. und nach Anordnung eines jeden Orts Consistorii bey allen und jeden Fällen verfahren werden müsse : Damit auch Widmüthlich insonderheit das gemeine Volk welches in dem Wahn steht / daß die Kirchen Duffe / eine Art von Straffe und Beschimpfung des gefallenen seye / von eientlicher Beschaffenheit und Enswert derselben / recht unterrichtet werde / so sollen die Prediger an jeden Ort was die Kirchen Duffe seye / und was sie vor Nutzen habe nicht allein allein bey Einführung derselben aus dem Worte Gottes dem Volk gehörig anzeigen / sondern auch ümb die Sünder in begebenen Fällen / zu Bezeugung ihrer Duffe / vor öffentlicher Gemeinde desto williger zu machen Gelegenheiten an denen Sontagen / wann die gewöhnliche Eoanactia dazu Anleitung geben / als Dom : III. & XI. post Trinit. oder auch an andern Sontagen Ihre Gemeinde von der wahren Beschaffenheit / Nothwendigkeit und Nutzen der öffentlichen Kirchen Duffe umständtlich lehren / und unterweisen auch von dem bisherigen Vor. Urtheil / welches von solcher Kirchen Zucht und Duffe gefasset worden / abzubringen suchen ; Weßhalb Ihr dan an die Inspectores und allerseits Predigere daselbst die zulängliche Verfügung zu thun / und übrigen dahin zu sehen habt / daß ist verordneter massen / diese Unserer / zur Ehre Gottes und rechter Bekehrung der rucklosen Sünder / auch Abstellung acgebenen ärgernüßes einzig und allein abzielende Intention in Stand gebracht / überall gehörig publiciret / und bey Vermeidung Unserer Königlichen und schweren Verantwortung / ohne Ansehung der Person / Standes / Ehren / und Geschlechts darüber mit Nachdruck und Ernst gehalten werde. Sepndt Euch mit Gnaden geswoogen : Geben Eleven in Unserm Registrirungs. Kapt den 6. ten April 1716.

In statt und von wegen Allerhöchstigl.  
Seiner Königlichen Majestät.

Reinhardt Hymmen. V. C.  
vt. Johan von Moxfeldt.

N. W. Selg.

1784

1784

1784



Protokoll vom 03. Apr. 1726.

1726

der Rittersch. = D. = D. = D.

N. 87.

Rg 4675

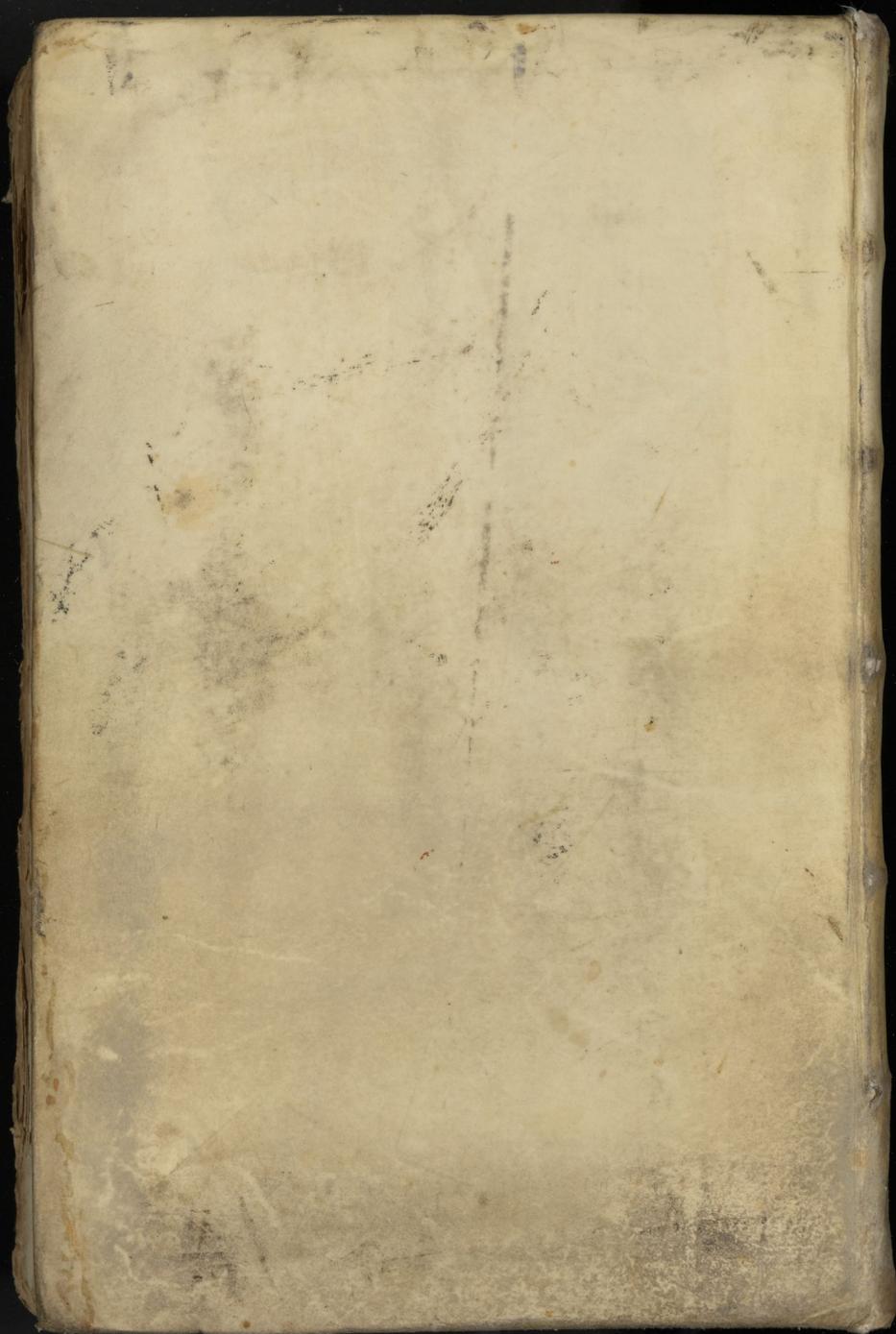
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







In Gottes Gnaden/  
 Friderich Wilhelm König in  
 Preussen/ Marggraf zu Branden-  
 burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer vnd Churfürst/ Cou-  
 verainer Prinz von Oranien/  
 Neufchatel. und Vallengin / zu  
 Magdeburg/ Cleve / Gülich/ Ber-  
 ge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu  
 Schlesien/ zu Crossen Herzog. &c. &c.



dem Wir mißfällig vernehmen/ welcherge-  
 stalt an vielen Orten und fast überall in Unserm Königs-  
 reich und Landen sich außbreite und überhand nehme / dages-  
 denen Gebräuchen der alten Christlichen Kirche con-  
 tinerliche Laster öffentlich gegebene ärgernüß / auch durch eine  
 nachlässigen abgestellt und die geärgerte Gemeine durch eine  
 erbauet werde; Wann nun insonderheit ratione  
 wohl von den Consistoriis als Geistlichen Collegiis  
 weiter und reiflich erwogen / und zu Vorckommung aller  
 in Anfragen auf einmahl abtheltliche Masse zu geben/  
 st bey denen Evangelisch Reformirten und Euan-  
 gelische und eben dieselbige Art und Weise einzuföhret  
 des Reglemente abfassen und zum Druck befodern las  
 Exemplaria davon zufertigen wollen / dann Ihr die  
 rnach einrichten / Euch gehörig darnach achten / und  
 / da aber nicht allein das Laster der Hurerey und Ehes-  
 Sünden mehr / den Allmächtigen Gott zum Zorn  
 über ein Land und Gemeine bringen / als da seyn ruchs-  
 ern; Gottes-Lästerung / Mißbrauchs des Allerhöch-  
 st / Freßerey und Saufferey / Unachorsam gegen die  
 leichen zum öffentlichen ärgernüß mehr als zu effte zu  
 allergnädigst wollen / daß die verordnete öffentliche  
 reuelhaftige Ubertreter des Göttlichen Gebotchs nach  
 xte verdret / und dergleichen ruchlose öffentliche Sün-  
 den / und derselben überführt werden / nicht allein nach-  
 eget / sondern auch durch eine Gott wohlackfällige / und  
 chliche Kirchen Bussse von ihrem bösen Wandel abge-  
 ernüßes mit der Gemeinde außgesöhnet werden sollen;  
 Als

